

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Synelec Electronic GmbH

## 1. Allgemeines

Für die Lieferungen unserer Erzeugnisse sind ausschliesslich unsere nachstehenden Bedingungen massgebend. Sie gelten vom Käufer angenommen, sofern nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen und von uns schriftlich bestätigt worden sind. Die Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten den Käufer nicht, auch wenn er Ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Alle mündlichen Abmachungen bedürfen zur Rechtsverbindlichkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Sämtliche Angebote sind bis zur Auftragsbestätigung des Verkäufers in jeder Hinsicht freibleibend.

## 2. Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich netto in Schweizer Franken, zuzüglich MwSt, ab Werk, ohne Verpackung, ohne irgendwelche Abzüge. Sie sind zur Zahlung fällig netto innert dreissig Tagen seit Rechnungsstellung. Hält der Kunde die Zahlungstermine nicht ein, hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten, der 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt.

Wir behalten uns eine angemessene Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern.

## 3. Termine

Verbindlich sind ausschliesslich schriftlich zugesicherte Termine. Solche Termine verlängern sich angemessen,

- a) wenn dem Lieferanten Angaben, die er für die Ausführung benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn der Kunde sie nachträglich ändert;
- b) wenn der Kunde mit dem von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er Zahlungsbedingungen nicht einhält; wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens des Lieferanten liegen, wie Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Unfälle und Krankheiten, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen durch Dritte sowie behördliche Massnahmen.

Der Lieferant kann Teillieferungen ausführen.

Bei Verzögerungen hat der Kunde dem Lieferanten eine angemessene Frist die gegenseitig vereinbart wurde, zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen. Erfüllt der Lieferant bis zum Ablauf dieser Nachfrist nicht, darf der Kunde, sofern er es innert drei Tagen erklärt, auf die nachträgliche Leistung verzichten oder vom Vertrag zurücktreten.

Trägt der Lieferant nachweisbar die Schuld am Terminverzug, hat der Kunde trotz nachträglicher Erfüllung, Leistungsverzicht oder Vertragsrücktritt Anspruch auf den Ersatz des tatsächlichen Schadens, jedoch auf höchstens zwanzig Prozent des Wertes der verspäteten Lieferung. Weitere Ansprüche aus Lieferverzögerungen sind ausgeschlossen.

## 4. Abnahme

Beanstandungen der Lieferungen sind uns innert 8 Tagen schriftlich bekannt zu geben, sonst gelten die Lieferungen als genehmigt.

## 5. Garantie

Die Garantie beträgt 12 Monate. Der Lieferant verpflichtet sich zur Beseitigung der Fehler oder zum Ersatz aller Teile, die nachweisbar infolge von Material und Ausführungsfehlern schadhaft oder unbrauchbar sind.

Von der Garantie ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder externe Umgebungseinflüsse. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten.

Mit Anerkennung oder Beseitigung eines Mangels werden Gewährleistungs- und Verjährungsfristen nicht unterbrochen.

Kann der Mangel nicht beseitigt werden, hat der Kunde Anspruch auf eine Preisminderung und den Ersatz des nachgewiesenen, unmittelbaren Schadens, insgesamt jedoch auf höchstens zwanzig Prozent des Wertes der mangelhaften Produkte. Weitere Ansprüche aus Gewährleistung sind ausgeschlossen, insbesondere kann der Kunde nicht vom Vertrag zurücktreten oder den Ersatz von Folgeschäden verlangen.

## 6. Weiter Haftung

Der Lieferant haftet im Rahmen seiner Haftpflichtversicherung für weiteren Personen- und Sachschaden, der dem Kunden nachweisbar durch Verschulden des Lieferanten entsteht. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

## 7. Rechtswahl und Gerichtsstand

Dieses Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.

Gerichtsstand ist Sitz des Lieferanten. Der Lieferant darf jedoch auch das Gericht am Sitz des Kunden anrufen.

Nov.02